

Protokoll der 2. Gemeinderatssitzung vom 28. Mai 2019

Anwesend	Rainer Beck Elke Kaiser-Gantner Urs Kranz Katja Langenbahn-Schremser Barbara Laukas Bettina Petzold-Mähr Alexander Ritter
Zu Trakt. 2019/7	Walter Gantner, Werkmeister Planken, Markus Beck, IBB IngenieurBüro Beck, Balzers

2019/3 Vereidigung Gemeinderat Mandatsperiode 2019 - 2023

Sachverhalt Die Gemeinderatsmitglieder sind gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBI. Nr. 1996/76, Art. 83 Abs. 2 durch den Gemeindevorsteher zu vereidigen.

Das Vorgehen erfolgt analog der Vereidigung der Gemeindevorsteher und der Vize-Vorsteher durch den Regierungschef. Der Gemeindevorsteher liest dazu die Eidesformel vor: „Ich schwöre Treue dem Landesfürsten, Gehorsam den Gesetzen und genaue Beobachtung der Verfassung, so wahr mir Gott helfe“ (entsprechend Art. 109 der Verfassung). Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte treten anschliessend in alphabetischer Reihenfolge vor und sprechen mit erhobenen Schwurfingern die Worte: „Ich schwöre“ oder „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe“. Nach dem Schwur unterzeichnen die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte das Vereidigungsprotokoll.

2019/4 Protokoll der 1. Gemeinderatssitzung vom 2. Mai 2019

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 2. Mai 2019 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2019/5 Abänderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Sachverhalt Mit GRB 2015/5 vom 19. Mai 2015 genehmigte der Gemeinderat letztmals die Geschäftsordnung des Gemeinderats und setzte diese per sofort in Kraft. Gemäss Art. 45 Abs. 1) der Geschäftsordnung ist diese alle vier Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Seit der letzten Überarbeitung haben sich die gesetzlichen Bestimmungen nicht verändert.

Es werden einzelne redaktionelle Abänderungen und inhaltliche Präzisierungen vorgeschlagen. Zudem werden weitere Absätze eingefügt oder ergänzt:

Art. 10 Sitzungsprotokolle, neu Abs. 6)

Bei Abstimmungen über nicht vertrauliche Traktanden darf jedes Gemeinderatsmitglied sein Votum an Dritte weitergeben, jedoch nicht die Voten anderer Gemeinderatsmitglieder.

Art. 14 Traktandenliste, Ergänzung Abs. 4)

Die Traktandenliste schliesst mit dem Traktandenpunkt „Diverses“ (Varia / Diverse Anfragen). Unter diesem Traktandenpunkt werden keine Beschlüsse gefasst. Wenn möglich, ist bei Versand der Traktandenliste eine Auflistung der zu besprechenden Themen anzugeben.

Art. 15 Erscheinungspflicht, neu Abs. 3)

Gemeinderäte, denen die persönliche Teilnahme an einzelnen Sitzungen nicht möglich ist, steht es frei sich über die neuen Medien zuzuschalten, sofern eine problemlose technische Verbindung besteht.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die vorgeschlagenen Abänderungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu genehmigen. Die angepasste Geschäftsordnung des Gemeinderats tritt per sofort in Kraft.

2019/6 Überarbeitung und Abänderung Kommissionsreglement der Gemeinde Planken

Sachverhalt Mit GRB 2007/109 vom 18. Dezember 2007 wurde erstmals ein Reglement für die Kommissionen der Gemeinde Planken genehmigt und per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Das Reglement besteht aus drei Teilen. Der erste Teil beinhaltet den Zweck, die Aufgaben und Kompetenzen, die Wahl und Zusammensetzung sowie die Tätigkeiten der Kommissionen im Allgemeinen. Der zweite Teil wird unterteilt in Kommissionen mit gesetzlichem Auftrag, Kommissionen ohne gesetzlichen

Auftrag, Befristete Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen sowie Delegierte und Stiftungsräte. In diesem Abschnitt werden die Kommissionen im Einzelnen vorgestellt. Der dritte Teil behandelt die Entschädigung für die Kommissionstätigkeit und das Inkrafttreten des Reglements.

Art. 39 des Reglements sieht vor, dass jeweils vor Ablauf der Gemeinderatsperiode eine Überprüfung und gegebenenfalls Abänderung des Reglements erfolgen soll und dass der neue Gemeinderat das Kommissionenreglement bestätigt oder neu genehmigt. Bisher wurde dieses Reglement nicht überarbeitet. Aufgrund von verschiedenen gesetzlichen Anpassungen und aufgrund der Aufhebungen von verschiedenen gesetzlichen Kommissionen (z.B. Fürsorgekommission, Grundverkehrskommission, Schätzkommision) ist es angezeigt, das Kommissionenreglement zu überarbeiten. Dies soll vorgängig zur Besetzung der Gemeindekommissionen für die Mandatsperiode 2019 - 2023 erfolgen. Zudem soll die Entschädigung für die Kommissionsarbeit kritisch gewürdigt werden.

Neben der Streichung von Kommissionen oder der Abänderung von Aufgaben einzelner Kommissionen aufgrund von Gesetzesanpassungen und der Anpassung der Kommissionszusammensetzung werden lediglich redaktionelle Abänderungen sowie inhaltliche Präzisierungen vorgeschlagen. In den Grundzügen bleibt das Reglement für die Kommissionen der Gemeinde Planken unverändert. Für die Anpassung der Entschädigung wurde vorgängig eine Umfrage bei anderen Gemeinden durchgeführt, um einen Vergleich zu erhalten.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das überarbeitete Reglement für die Kommissionen der Gemeinde Planken zu genehmigen und rückwirkend per 1. Mai 2019 in Kraft zu setzen. Die Entschädigung für die Kommissionstätigkeit wird ebenfalls per 1. Mai 2019 wie folgt festgelegt:

Vorsitz	CHF 70.00 pro Std.
Protokollführung	CHF 60.00 pro Std.
Mitglieder	CHF 40.00 pro Std.

Zudem wird zukünftig die Vorbereitung von Anlässen mit CHF 40.00 pro Std. sowie die Betreuung eines Anlasses mit CHF 60.00 pro Anlass entschädigt.

2019/7 Genehmigung Nachtragskredit für Anschaffungen und bauliche Massnahmen beim Werkhof Säga

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2019/418 vom 5. Februar 2019 wurden das Projekt und der Kredit in Höhe von CHF 420'000 für die wärmetechnische Sanierung, die Installation einer Photovoltaikanlage und die Erstellung eines Salzsilos beim Werkhof Säga genehmigt. Nicht enthalten waren Kosten für Mobiliar und Fahrzeuge zur Optimierung der Arbeits- und Lagerlogistik des Werkbetriebes (Regale, Hubstapler, etc.), für die Erneuerung der Liegenschaftsentwässerung und des Werkhofvorplatzes inkl. Erstellung eines Waschplatzes sowie für die Abbruchkosten des oberen Werkhofs. Mit der Planung der Anpassung des Werkhofvorplatzes mit Waschfläche sowie der Überprüfung der Liegenschaftsentwässerung wurde mit Gemeinderatsbeschluss 2019/422 vom 26. Februar 2019 das IngenieurBüro Beck, Balzers, beauftragt.

Anschaffung Regale und Hubstapler

Die Projektgruppe Werkhof-Raumkonzept befasste sich in mehreren Sitzungen mit der Arbeits- und Lagerlogistik sowie mit dem Raumbedarf zur Lagerung von Material sowie Maschinen- und Fahrzeugteilen. Durch die Anschaffung von Regalen und von Hubstaplern kann die Raumnutzung im bestehenden Werhof Säga wesentlich optimiert werden, sodass die Lagerkapazität des bestehenden Gebäudes für den Werkbetrieb ausreichend ist. Es ist geplant, die Werkhalle im Erdgeschoss mit zwei, rund 3 m hohen Kragarmregalen auszurüsten sowie im Lagerraum im Untergeschoss Palettenregale zu installieren. Die Bedienung der Regale soll mittels Hubstaplern erfolgen. Im Untergeschoss käme ein Elektro-Deichselstapler zum Einsatz und im Erdgeschoss ein Elektro-Dreiradstapler, welcher auch im Aussenbereich einsetzbar wäre.

Mit der Anschaffung eines Elektro-Dreiradstaplers werden auch viele Arbeitsabläufe für die Werkhofmitarbeiter erleichtert. Für die Anschaffung der Regale, des Elektro-Deichselstaplers und des Elektro-Dreiradstaplers liegt eine Offerte der Firma Jungheinrich vor. Die Regale kosten CHF 11'000 inkl. MWST, der Elektro-Deichselstapler (Neugerät) CHF 8'000 inkl. MWST und der Elektro-Dreiradstapler (Occasionsfahrzeug) CHF 21'000 inkl. MWST, insgesamt CHF 40'000.

Bauliche Massnahmen Vorplatz Werkhof Säga / Liegenschaftsentwässerung

Um die Lebensdauer der Fahrzeuge zu verlängern ist es unabdingbar, die Fahrzeuge insbesondere im Winter vom Salzwasser zu reinigen. Dies wird auf dem Vorplatz des Werkhofes ausgeführt und das Waschwasser fliesst ohne Vorbehandlung (Benzin-/Ölabscheider) in die Schlamm-sammler des Vorplatzes. Um den heutigen

umwelttechnischen Anforderungen gerecht zu werden, schlägt die Projektgruppe Werkhof-Raumkonzept vor, einen Waschplatz, welcher mit den entsprechenden Abscheideanlagen ausgerüstet ist, anzulegen. Gemäss Kostenschätzung belaufen sich die Kosten für die Erstellung eines Waschplatzes auf CHF 54'000 inkl. MWST.

Die Überprüfung der Liegenschaftsentwässerung hat ergeben, dass der bestehende Abflussbeiwert der Liegenschaftsentwässerung des Werkhofs Säga bei 0.58 liegt und somit der geforderte Abflussbeiwert gemäss Genereller Entwässerungsplanung von 0.15 stark überschritten ist. Da im Zusammenhang mit der Erstellung der Fundamente für den Salzsilo sowie der Erdsondenbohrungen und deren Verbindungsleitungen zum Haustechnikraum des Werkhofs und der vorgeschlagenen Erstellung eines Waschplatzes ein grosser Teil des Vorplatzes ohnehin aufgegraben wird, schlägt das Ingenieurbüro vor, das Regenwasser der ostseitigen Dachfläche der Versickerung zuzuführen und das Abwasser des Vorplatzes mittels Retentionsmassnahmen gedrosselt in die Mischwasserkanalisation einzuleiten. Mit diesen Massnahmen kann der Abflussbeiwert auf 0.31 gesenkt werden. Diese Massnahmen sind so ausgelegt, dass längerfristig mit einer späteren Zuführung des Regenwassers der westseitigen Dachfläche in eine Versickerungsanlage der geforderte Abflussbeiwert von 0.15 eingehalten werden kann. Gemäss Kostenschätzung belaufen sich die Kosten für die Anpassung der Liegenschaftsentwässerung (Versickerungsanlage, Retentionsschacht, etc.) auf CHF 24'000 inkl. MWST.

Um ein einheitliches Erscheinungsbild mit dem der Waschfläche (Teerbelag mit speziellem Oberflächenanstrich) herzustellen, wird im Zuge der baulichen Massnahmen beim Vorplatz vorgeschlagen, die bestehende Pflasterung (Betonverbundsteine) durch einen Teerbelag zu ersetzen. Dabei können auch die Höhen im Einfahrtsbereich (Buckel) etwas angepasst werden. Gemäss Kostenschätzung belaufen sich die Kosten für die Erneuerung der Vorplatzoberfläche auf CHF 48'000 inkl. MWST. Im genehmigten Kredit ist für die Wiederherstellung des Vorplatzes aufgrund der Erdsondenbohrungen bereits ein Betrag in Höhe von CHF 26'000 inkl. MWST enthalten, womit sich der diesbezügliche Nachtragskredit auf CHF 22'000 inkl. MWST beläuft.

Abbruch Werkhof Wäsle

Der obere Werkhof steht teils auf dem der Bürgergenossenschaft Vaduz gehörenden und auf Vaduzer Hoheitsgebiet befindlichen Vaduzer Grundstück Nr. 1002. Für die Erstellung des als Forstschuppen konzipierten Gebäudes wurde 1984 ein Baurechtsvertrag auf die Dauer von 30 Jahren (Frist bis 31. Dezember 2014) abgeschlossen und im Grundbuch eingetragen. Gemäss Baurechtsvertrag kann bei Ablauf der Baurechtsdauer mit dem Grundstückseigentümer über eine Verlängerung

der Baurechtsdauer neu verhandelt werden. Sofern keine Verlängerung der Baurechtsdauer erfolgt, ist der Standort des Forstschuppens von der Gemeinde Planken wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der im Grundbuch eingetragene Baurechtsvertrag wurde seitens des Grundbuchamts aufgrund der abgelaufenen Frist von Amtes wegen im Januar 2015 gelöscht. In der Folge konnte mit der Bürgergenossenschaft eine Verlängerung des Baurechts bis zum 31. Dezember 2019 vereinbart werden. Auf eine neuerliche Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch wurde verzichtet. Ohne Neuverhandlungen wäre somit der Standort des oberen Werkhofs nach Ablauf der vereinbarten Verlängerung Ende Dezember 2019 wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Die Abklärungen der Projektgruppe Werkhof-Raumkonzept haben ergeben, dass für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes (Abbruch Gebäude, Verlegung Elektro- und Steuerkabel für Wasserversorgung, Auffüllen und Anpflanzung, etc.) Kosten in Höhe von rund CHF 40'000 anfallen würden. In Anbetracht dieser Summe und aufgrund des guten Zustands des Gebäudes empfiehlt die Projektgruppe Werkhof-Raumkonzept, mit der Bürgergenossenschaft Vaduz über eine neuerliche Verlängerung des Baurechts in Verhandlung zu treten.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Nachtragskredit in Höhe von CHF 180'000 für die Anschaffung der Regale und der Hubstapler, für die baulichen Massnahmen beim Vorplatz Werkhof Säga und für den allfälligen Abbruch des Werkhofs Wäsle zu genehmigen und die Gemeindevorstellung zu beauftragen, bezüglich der Verlängerung des Baurechts mit der Bürgergenossenschaft Vaduz in Verhandlung zu treten.

2019/8 Auftragsvergabe Gipsarbeiten Innendämmung Werkhof Säga

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2019/418 vom 5. Februar 2019 wurde das Projekt und der Kredit für die wärmetechnische Sanierung, die Installation einer Photovoltaikanlage und die Erstellung eines Salzsilos beim Werkhof Säga genehmigt und zum Referendum ausgeschrieben, welches nicht ergriffen wurde.

Die Ausschreibung für die Gipsarbeiten betreffend die Innendämmung des Werkhofs Säga erfolgte im Verhandlungsverfahren. Von 4 abgegebenen Offertunterlagen sind 2 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Firma Tschüscher Gipserei AG, Schaan, eingereicht. Es beträgt pauschal CHF 19'056.15 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Gipserarbeiten betreffend die Innendämmung des Werkhofs Säga an die Firma Tschüscher Gipserei AG, Schaan, zum Offertpreis von pauschal CHF 19'056.15 inkl. MWST zu vergeben.

2019/9 Auftragsvergabe Elektroinstallation LED-Beleuchtung Feuerwehrdepot

Sachverhalt Die bestehenden Beleuchtungskörper im Feuerwehrdepot sind über 40 Jahre alt, sodass Ersatzteile für die Neonlampen (Vorschaltgeräte etc.) nicht mehr erhältlich sind. Im Sinne der Energiestadt Planken sollen nun die bestehenden Beleuchtungskörper durch eine LED-Beleuchtung ersetzt werden. Für die Umrüstung aller Räume im Feuerwehrdepot auf eine LED-Beleuchtung liegt eine Offerte der Beck Elektro AG, Schaan vor. Sie beträgt CHF 11'884.90 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Elektroinstallation der LED-Beleuchtung an die Firma Beck Elektro, Schaan, zum Offertpreis von CHF 11'884.90 inkl. MWST zu vergeben.

2019/10 Genehmigung Förderbeitrag für die Haustechnikanlage an Lioba Gantner, Dorfstrasse 26, Planken

Sachverhalt Lioba Gantner, Dorfstrasse 26, Planken, beantragt gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien die Auszahlung des Förderbeitrages der Gemeinde Planken für die Haustechnikanlage (Wärmepumpe Luft). Das Förderobjekt ist von der Energiefachstelle abgenommen. Die Energiefachstelle hat an Lioba Gantner den Förderbeitrag in Höhe von CHF 3'744.00 für die Haustechnikanlage bereits ausgezahlt. Lioba Gantner erhält gemäss der Förderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien der Gemeinde Planken einen Förderbeitrag in Höhe von CHF 3'744.00.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, an Lioba Gantner gemäss der Gemeindeförderung für Energieeffizienz und erneuerbare Energien ein Förderbeitrag in Höhe von CHF 3'744.00 für die Haustechnikanlage auszuzahlen.

2019/11 Stellenausschreibung Gemeindesekretariat

Sachverhalt Die Gemeindesekretärin hat ihre Stelle bei der Gemeinde Planken auf Ende Juli 2019 gekündigt. Die Stelle mit einem Umfang von rund 70 Stellenprozenten ist umgehend nach zu besetzen.

Der Aufgabenbereich beinhaltet die Leitung der Einwohnerkontrolle, Führung der Schlüsselverwaltung, Vorsteher- und Gemeinderatssekretariat, Öffentlichkeitsarbeit (v.a. Betreuung der Homepage), Mitarbeit im Finanz- und Rechnungswesen, Mitarbeit im Steuerwesen, allgemeine Sekretariatsarbeiten und Stellvertretung der Gemeindekasse.

Nachdem weitere mögliche Aufgaben und Tätigkeiten in Aussicht stehen, sind die bisherigen Stellenprozente allenfalls zu erhöhen, was in der Stellenausschreibung bereits berücksichtigt werden soll.

Zur Erfüllung des Anforderungsprofils ist eine abgeschlossene kaufmännische Berufslehre vorzugsweise mit der Weiterbildung zum/zur Sachbearbeiter/in Rechnungswesen, Zahlenflair, mehrjährige praktische Erfahrung, Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten sowie Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit, Teamfähigkeit und Belastbarkeit erforderlich. Der Stellenantritt ist per sofort oder nach Vereinbarung vorgesehen. Die Stellenausschreibung soll auf der Homepage der Gemeinde und in den Landeszeitungen erfolgen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Ausschreibung für die Ersatzanstellung der Gemeindesekretärin zu genehmigen und die Stelle mit 70 - 80 Stellenprozenten umgehend auf der Homepage der Gemeinde und in den Landeszeitungen (Grossauflagen) auszuschreiben.

2019/12 Ablehnung Rodungsantrag durch Amt für Umwelt der als Wald ausgedienten Flächen ausserhalb des Siedlungsrandes und innerhalb des Richtplanperimeters gemäss Gemeinderichtplan

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2019/415 vom 15. Januar 2019 hat der Gemeinderat den Antrag auf Erteilung einer Rodungsbewilligung auf den ganz oder teilweise als Wald ausgedienten Parzellen ausserhalb des Siedlungsrandes und innerhalb des Richtplanperimeters des von der Regierung am 11. Juli 2014 genehmigten Gemeinderichtplans über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken einstimmig genehmigt. Der ausführlich begründete Antrag wurde mit zahlreichen

Beilagen einen Tag später beim Amt für Umwelt als zuständige erste Instanz eingereicht.

Dies ist der zweite und letzte Antrag auf Rodungsbewilligung, nachdem der erste Antrag, welcher die ganz oder teilweise als Wald ausgeschiedenen Parzellen innerhalb des Siedlungsrandes des genehmigten Gemeinderichtplans über die räumliche Entwicklung der Gemeinde Planken betraf, von der Regierung in zweiter Instanz genehmigt wurde.

Nach rund viermonatiger Bearbeitungszeit hat das Amt für Umwelt den zweiten Antrag am 20. Mai 2019 abgelehnt. Die Ablehnung kommt wiederum nicht überraschend, hat doch diese Amtsstelle während des gesamten Genehmigungsverfahrens des Gemeinderichtplans und auch beim ersten Rodungsantrag nichts unversucht gelassen, diese zu bekämpfen und zu verhindern.

Die Ablehnungsgründe des Amt für Umwelt, Abteilung Wald und Landschaft, sind wie bereits beim Gemeinderichtplanverfahren und beim ersten Rodungsantrag wenig sachdienlich, oberflächlich, fragwürdig und alles andere als konkret. Auf den eigentlichen Sachverhalt wird nicht mit der notwendigen Sorgfalt eingegangen. Auf wichtige Punkte, wie beispielsweise den durch die Gemeinde vorgeschlagenen Realersatz, wird ebenfalls nicht eingegangen. Bei den Parzellen 299, 300, 362 und 363 werden teilweise nicht nachvollziehbare Behauptungen aufgestellt. Wie bereits beim ersten Rodungsantrag fand keine in die Einzelheiten gehende Abwägung der Interessen an der Walderhaltung gegenüber den Interessen der Ortsplanung bzw. der Rodung statt. Insgesamt ist die Entscheidungsbegründung mangel- und fehlerhaft.

Die Gemeindevorsteherung hat deshalb, nachdem die Beschwerdefrist lediglich 14 Tage beträgt, den bereits für das Genehmigungsverfahren des Gemeinderichtplans und des ersten Rodungsantrags bevollmächtigten Juristen lic.iur. et lic.oec. HSG Hugo Sele, Sele Frommelt & Partner Rechtsanwälte AG, Vaduz, beauftragt, Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten einzureichen. Die diesbezüglichen Kosten liegen im Kompetenzrahmen des Gemeindevorstehers.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, die Ablehnung des Rodungsantrages durch das Amt für Umwelt zur Kenntnis zu nehmen und befürwortet die Einreichung einer Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten.

5 : 2 (1 FL, 2 FBP, 2 VU : 2 FBP)